

Az.: 10.24.12



Datum 19.03.2013
Nr.¹⁾: RA-133/2013

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Zais Petra (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Name, Vorname (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Bau und Betrieb einer Biogasanlage EU-Recht

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

ich bitte Sie, mir folgende Frage zu beantworten.

Welche europäischen Wettbewerbsregelungen müssen in Bezug auf den Bau und den Betrieb der geplanten Bio-Gasanlage in Chemnitz berücksichtigt werden?

Mit freundlichen Grüßen

Petra Zais

Unterschrift (Fragesteller/in)

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz
Stadtrat Chemnitz
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Frau Petra Zais

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1
09111 Chemnitz

Datum 10.04.2013
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail

Stadtratsanfrage RA-133/2013
Bau und Betrieb einer Biogasanlage EU-Recht

Sehr geehrte Frau Zais,

die Grundsätze des Wettbewerbes innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union sind im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Dritter Teil, Titel VII, Kapitel 1 Wettbewerbsregeln (Art. 101 bis 109) festgelegt.

Da Ihre Anfrage den europäischen Wettbewerbsregelungen gilt, welche beim Bau und dem Betrieb der Bioabfallvergärungsanlage in Chemnitz berücksichtigt werden müssten, wird im Folgenden auf die einschlägigen vergaberechtliche Regelungen und die Voraussetzungen hingewiesen, unter denen solche Regelungen zu berücksichtigen sind:

Ich gehe davon aus, dass Sie Ihre Anfrage mit Bezug auf die Beschlussvorlage Nr. B-098/2013 gestellt haben. Diese Vorlage beinhaltet jedoch noch keine Festlegung des Investitionsträgers oder zum Betreibermodell, so dass nachfolgend mögliche Szenarien zum Bau und zum Betrieb der Bioabfallvergärungsanlage in Chemnitz unter dem Gesichtspunkt der Beachtung des Vergaberechtes betrachtet werden.

Zunächst ist der Auftragswert zu prüfen. Es ist zu erwarten, dass sowohl die Kosten für den Bau als auch die Kosten für den Betrieb der geplanten Bioabfallvergärungsanlage die aktuellen Schwellenwerte (bei Bauaufträgen 5.000.000 EUR und bei Verträgen für Lieferungen und Leistungen 200.000 EUR) übersteigen werden. Somit ist von Leistungen auszugehen, welche in den Anwendungsbereich der Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG der Europäischen Gemeinschaft fallen. Danach sind Aufträge im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist sicherzustellen, dass öffentliche Auftraggeber alle Wirtschaftsteilnehmer gleich und nicht diskriminierend behandeln und in transparenter Weise vorzugehen haben. (Diese Grundsätze gelten im Übrigen gleichermaßen auch bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte).

Telefon 0371 488-1930
Fax 0371 488-1993
E-Mail d3@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Zentralhaltestelle

kein Zugang für
elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente

Mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vierter Teil: Vergabe öffentlicher Aufträge, sind die Regelungen der Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG in deutsches Recht umgesetzt. Die Verpflichtung zur Einhaltung aller vergaberechtlichen Vorschriften besteht, wenn es sich zum einen bei dem Auftraggeber um einen öffentlichen Auftraggeber gemäß § 98 GWG und zum anderen bei der zu vergebenden Leistung um einen öffentlichen Auftrag gemäß § 99 GWB handelt.

Als Gebietskörperschaft ist die Stadt Chemnitz sowie deren Sondervermögen ein öffentlicher Auftraggeber (§ 98 Nr. 1 GWB). Zu den Gebietskörperschaften zählen auch die rechtlich unselbstständigen Eigen- und Regiebetriebe der Gemeinden. Der Abfallentsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR) ist somit öffentlicher Auftraggeber.

Weder die Stadt Chemnitz noch der ASR verfügen über die personellen und technischen Voraussetzungen, welche für die Fachplanung und den Bau einer Bioabfallvergärungsanlage notwendig sind. Zur Bindung dieser Planungs- und Bauleistungen wäre die Schließung von entgeltlichen Verträgen mit geeigneten Unternehmen unerlässlich. Gleiches gilt auch für die Beschaffung der notwendigen technischen Ausrüstungen für eine Biogasanlage. Damit ist auch das Kriterium eines öffentlichen Auftrages (§ 99 Nr.1 GWB) gegeben, welches die Stadt Chemnitz bzw. den ASR verpflichten, diese Leistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu vergeben.

Neben der Variante der Selbstaussführung der Errichtung und des Betriebes der Bioabfallvergärungsanlage durch die Stadt Chemnitz bzw. ihren Eigenbetrieb ASR wäre auch die Beteiligung eines privaten Partners an dem Projekt durch Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft eine mögliche Option.

I. d. R. unterliegen auch die im Rahmen öffentlich privater Partnerschaften (PPP-Projekte) entstehenden Leistungsbeziehungen dem Vergaberecht. Zwar stellt der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages für sich genommen keinen Beschaffungsvorgang dar, jedoch ist die vertragliche Einbindung des privaten Partners gewöhnlich mit der ausschreibungspflichtigen Beauftragung einer Liefer-, Bau- oder Dienstleistung verbunden. Im Fall der Bioabfallvergärungsanlage könnte dies bspw. der Bau oder die Betreuung der Anlage durch den privaten Partner sein. Bei der Realisierung des Projektes auf diesem Wege wäre aus kommunalrechtlicher Sicht (Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur kommunal- und haushaltsrechtlichen Beurteilung von Investorenvorhaben im kommunalen Bereich –VwV KommInvest) außerdem ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mit der Variante der Selbstaussführung durchzuführen.

Die europäischen Wettbewerbsregelungen und somit die deutschen vergaberechtlichen Regelungen sind auch anzuwenden, falls die Bioabfallvergärungsanlage ohne Beteiligung der Stadt Chemnitz bzw. des ASR durch ein privates Unternehmen errichtet und betrieben wird. Tatsächlich fallen der eigen-ständige Bau und die Betreuung der Bioabfallvergärungsanlage durch ein privates Unternehmen nicht unter das Vergaberecht, weil es sich in dieser Konstellation zunächst weder um einen öffentlichen Auftraggeber noch um einen öffentlichen Auftrag handelt. Ein öffentlicher Auftrag entstünde aber immer dann, wenn auch die überlassungspflichtigen Bio- und Grünschnittabfälle aus Haushalten der Stadt Chemnitz in dieser Anlage verwertet werden sollen. Als öffentlicher Auftraggeber wäre die Stadt Chemnitz bzw. der ASR hier zwingend verpflichtet, allen potentiellen Wirtschaftsteilnehmern den Zugang zu diesem Auftrag zu gleichen

Bedingungen im Wettbewerb und im Wege eines transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahrens zu eröffnen. Ein privater Investor, der vergabe-rechtsfrei eine Bioabfallvergärungsanlage errichtet, handelt auf eigenes Risiko. Eine Sicherheit, die Bio- und Grünschnittabfälle aus Haushalten der Stadt Chemnitz in seiner Anlage verwerten zu können, besteht für ihn nicht und könnte ihm auch im Falle des Zuschlages auf sein Angebot in einem von der Stadt Chemnitz bzw. dem ASR durchgeführten Vergabeverfahren nicht auf unbegrenzte Dauer zugestanden werden. Im Interesse niedriger Bioabfallgebühren für die Bürger der Stadt Chemnitz wären zur Wahrung des Wettbewerbes in Abständen erneute Ausschreibungen der Leistung „Verwertung/ Behandlung der Bio- und Grünschnittabfällen aus der Stadt Chemnitz“ durchzuführen.

Fazit: Unabhängig von der Frage, in welcher Weise eine Verwertung/Behandlung der überlassungspflichtigen Bio- und Grünschnittabfälle aus der Stadt Chemnitz realisiert wird, sind die nationalen vergaberechtlichen Vorschriften und somit die diesen zugrunde liegenden europäische Wettbewerbsregelungen der Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Miko Runkel
Bürgermeister